

Abmahnung

Einführung in die Thematik

Verstöße gegen Wettbewerbsregeln sind keine Seltenheit. Sie geschehen häufig gezielt in der Absicht, sich einen Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen, aber genauso häufig aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit. In den wenigsten Fällen greifen dann staatliche Stellen ein, vielmehr obliegt es der Wirtschaft selbst, sich gegen unlautere Werbemethoden zu wehren. Die Abmahnung ist in der Regel die erste Maßnahme, um eine Wettbewerbsverletzung zu unterbinden.

Form einer Abmahnung

Für eine Abmahnung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Aus Beweisgründen wird jedoch in der Regel die Schriftform gewählt.

Inhalt einer Abmahnung

Typischerweise enthält eine Abmahnung die folgenden Angaben:

- Eine kurze Beschreibung des zugrunde liegenden Sachverhalts und die Begründung des sich daraus ergebenden Wettbewerbsverstoßes.
- Die Aufforderung, das rechtsverletzende Verhalten künftig zu unterlassen und innerhalb einer bestimmten Frist eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, bei Wiederholung eine Vertragsstrafe zu zahlen.
- Die Androhung gerichtlicher Schritte, falls die Frist fruchtlos verstreicht.

Was tun bei Erhalt einer Abmahnung?

Das Schreiben nicht zu beachten ist ebenso falsch wie die übereilte und ungeprüfte Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung. In jedem Fall sollte eine schnelle Reaktion erfolgen. Eine Abmahnung darf nie auf die leichte Schulter genommen werden, da sie weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen kann. Der Abgemahnte sollte unbedingt innerhalb der gesetzten Frist reagieren, da sonst der Erlass einer einstweiligen Verfügung droht. Mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren könnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung innerhalb weniger Tage entscheiden und den Verantwortlichen zur Unterlassung verurteilen.

Was sollte geprüft werden?

Nach Erhalt einer Abmahnung sollten insbesondere folgende Punkte geprüft werden.

- Ist der vom Abmahner dargestellte Sachverhalt tatsächlich korrekt?
- Liegt rechtlich ein Wettbewerbsverstoß vor?

- Ist der Absender berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen?
 - Berechtigt sind insoweit nur Wettbewerber, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzverbände, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern
- Ist die Unterlassungserklärung hinsichtlich des Unterlassungsversprechens und der Vertragsstrafe richtig formuliert?

Möglichkeiten der Reaktion auf eine Abmahnung

Auf eine Abmahnung kann in unterschiedlicher Art und Weise reagiert werden. Dabei sind jeweils die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

1. Möglichkeit: Abgabe einer Unterlassungserklärung und Kostenübernahme

Soweit der wettbewerbsrechtliche Verstoß offensichtlich ist, sollte die Unterlassungserklärung abgegeben werden. Der Abgemahnte ist bei einer berechtigten Abmahnung auch verpflichtet, die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (z.B. Anwaltskosten) zu zahlen. Allerdings ist der Abgemahnte nicht zwangsläufig verpflichtet, die vom Abmahner vorformulierte Erklärung zu verwenden. Abmahner neigen oft dazu, die Verpflichtungen sehr weit zu fassen. Tatsächlich muss sich der Abgemahnte aber nur verpflichten, den konkreten Verstoß nicht zu wiederholen. Beachten Sie in jedem Fall die Folgen der Abgabe einer Unterlassungserklärung. Ergreifen Sie Maßnahmen, eine künftige Wiederholung zu vermeiden, da ansonsten die Gefahr droht, die Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

2. Möglichkeit: Abgabe einer Unterlassungserklärung ohne Kostenübernahme

Sofern zwar ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß vorliegt, die Abmahnkosten aber zu hoch erscheinen, kann der Empfänger die Unterlassungserklärung entweder ohne die Verpflichtung zur Kostenübernahme abgeben oder aber den Streitwert bzw. die Kostenpauschale reduzieren. Es bleibt dann das Risiko, auf Kostenerstattung verklagt zu werden. Allerdings befindet sich der Abgemahnte bei einer Klage auf Kostenerstattung in einer wesentlich günstigeren Position als in einem einstweiligen Verfügungsverfahren, da der Streitwert hier lediglich auf den Abmahnkosten beruht.

3. Möglichkeit: Zurückweisen der Abmahnung ohne Kostenübernahme

Liegen Gründe vor, die Unterlassungserklärung nicht abzugeben, etwa weil der Abmahnende nicht berechtigt ist oder kein wettbewerbsrechtlicher Verstoß vorliegt, sollte der Abgemahnte dem Abmahner schnellstmöglich darüber informieren, dass die Erklärung nicht unterzeichnet wird. Schweigen signalisiert, dass eine außergerichtliche Lösung abgelehnt wird. Dann muss der Abgemahnte mit einer einstweiligen Verfügung oder einem Gerichtsverfahren rechnen.

Schutzschrift

Zudem besteht die Möglichkeit für den Abgemahnten bei Gericht (bzw. seit 2016 in elektronischer Form beim Zentralen Schutzschriftenregister, welches von der Landesjustizverwaltung Hessen geführt wird) eine so genannte Schutzschrift zu hinterlegen, um zu vermeiden, dass der Abmahnende ohne mündliche

Verhandlung eine einstweilige Verfügung gegen ihn erwirkt. Eine Schutzschrift ist ein Schreiben, in dem man dem später mit der einstweiligen Verfügung befassten Gericht den Sachverhalt aus seiner Sicht darstellt.

**Einigungsstelle
zur Beilegung von
Wettbewerbs-
streitigkeiten**

Gibt der Abgemahnte die geforderte Unterlassungserklärung nicht ab, kann der Abmahner anstelle der gerichtlichen Geltendmachung auch zunächst die bei der IHK eingerichtete Einigungsstelle anrufen. Diese hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien anzustreben. Die Einigungsstelle kann auch vom Abgemahnten angerufen werden. Die Gefahr einer einstweiligen Verfügung ist damit allerdings nicht gebannt. Kommt keine gütliche Einigung zustande, bleibt der Gerichtsweg offen.

**Mehrfach-
abmahnungen**

Bei einer später eingehenden Abmahnung zum gleichen Verstoß, sollte der Abgemahnte dem Abmahner mitteilen, dass er bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat und möglichst eine Kopie der ersten Abmahnung und Unterlassungserklärung übersenden.

Abmahnunwesen

Unter dem so genannten Abmahnunwesen versteht man das massenhafte Versenden von Abmahnungen an Gewerbetreibende. Dabei geht es den Abmahnenden weniger um die Ahndung von Wettbewerbsverstößen als vielmehr darum, Gebühren oder Vertragsstrafen zu kassieren. Folgende Indizien weisen auf das Vorliegen solcher Serienschreiben hin:

- Gegenstand der Abmahnung sind geringfügige Wettbewerbsverstöße (oftmals in Internetauftritten oder Kleinanzeigen).
- die Anwälte treten in eigenem Namen auf oder im Namen von Mandanten, bei denen der Mitbewerberstatus nicht eindeutig geklärt ist.
- der Gebührenforderung der Anwälte liegt ein überhöhter Streitwert zugrunde.

Besonderes Augenmerk sollte der Abgemahnte auf die Prüfung verwenden, ob der Abmahnende auch zum Abmahnen befugt ist. Er sollte sich im Zweifel bei seiner IHK unter Beifügung der Abmahnung sowie der abgemahnten Werbemaßnahme informieren.

Stand: Juli 2017

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

**Geschäftsfeld Recht und Beitrag
Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht**

Jennifer Schöpf

06 51/ 97 77-4 11
[mailto: schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)